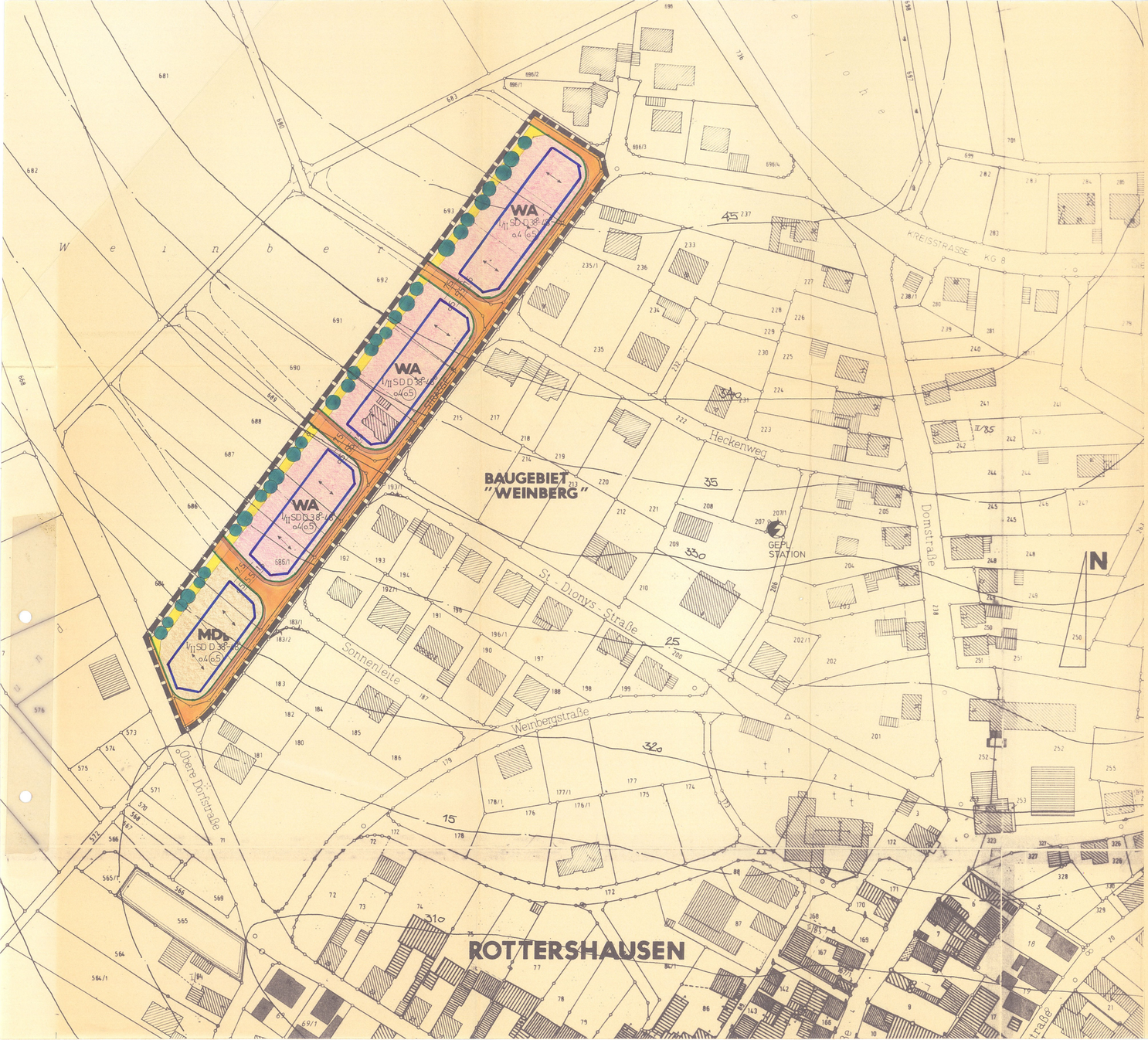

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des zu ändernden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Ausbaubreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- B a u g r e n z e
- I/II maximal zulässige Bauweise
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD$_D$ Abgestuftes Dorfgebiet (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- o.4 Grundflächenzahl
- (o5) Geschoßflächenzahl
- SD Satteldach
- 38°-48° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- aufzulassende öffentliche Straßenverkehrsfläche mit wasserdurchlässigem Ausbau
- Pflanzgebot für standortgerechte heimische Bäume II. Ordnung und Sträucher (privat)

1.2 Für die Hinweise

- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- 1oo Flurstücksnummern
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1. bis 1.3.5. Die Hinweise im rechtsverbindlichen Bebauungsplan in der Fassung vom 04.04.1991 sind zu beachten.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "Weinberg - Wiesenau" für den Gemeindeteil Rottershausen in der Fassung vom 04.04.1991, rechtsverbindlich seit dem 26.10.1991.

2.2 Ziffer 2.6 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt präzisiert: Für freistehende Nebengebäude sind Holzverschalungen vorgeschrieben. Diese Festsetzung gilt nicht für im Wohnhaus integrierte bzw. am Wohnhaus angebaute Nebengebäude.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 06. JULI 1993 bis 06. AUG. 1993 im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt.

Oerlenbach, 15. SEP. 1993

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07. SEP. 1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Oerlenbach, 15. SEP. 1993

Die am 07.09.1993 vom Gemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit der Bezeichnung "Weinberg-Wiesenau" in Oerlenbach, GT Rottershausen wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 16.09.1993 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.11.1993 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 11.11.1993
Landratsamt
I.A.
Eberth
Reg.-Direktor

Der Bebauungsplan "Weinberg-Wiesenau (1. Änderung)" wird hiermit ausgefertigt.

Oerlenbach,
22. Nov. 1993

Bürgermeister Erhard
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 27.11.1993 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Oerlenbach, 30.11.1993

Erhard
1. Bürgermeister

GEMEINDE OERLENBACH
LANDKREIS BAD KISSINGEN
ÄNDERUNG NR. 1
DES BEBAUUNGSPLAN
"WEINBERG - WIESENAU"
GT. ROTTERSHAUSEN M. 1 : 1000

AUFGESTELLT:
OERLENBACH, 27. 10. 1992

DER ARCHITEKT:

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS 43.164
ARCHITEKT
architekturbüro
michael pettinella + partner
97735 oerlenbach, bergstraße 5
telefon 09725/825-826-827